

SATZUNG

des

Bürgerschützenverein Barmingholten von 1913 e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1) Der Verein trägt den Namen:
Bürgerschützenverein Barmingholten von 1913 e.V.
In der Kurzform: BSV Barmingholten
- 2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Dinslaken.
- 3) Der Verein ist ein Heimatverein und verfolgt den Zweck, alle am Schießsport und am Schützenwesen interessierten Bürger zusammenzufassen. Um dieses zu erreichen, soll der Verein den Schießsport pflegen und das Zusammengehörigkeitsgefühl durch Fortführung der Tradition erhalten. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar sportliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle von ihm zu vergebenden Ämter sind Ehrenämter und gelten gleichermaßen für weibliche und männliche Personen, auch wenn aus Gründen der Lesbarkeit im Folgenden vorwiegend die männliche Sprachform verwendet wird. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der Verein ist Mitglied im Rheinischen Schützenbund e.V.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Wer Mitglied des Vereins werden will, muß seine Anmeldung schriftlich an den Geschäftsführenden Vorstand richten, der über die Aufnahme auf der nächsten Vorstandssitzung durch Abstimmung entscheidet.
- 2) Die Mitgliedschaft kann vom Geschäftsführenden Vorstand aufgehoben werden, wenn das Mitglied sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht zahlt oder wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- 3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt mittels einer schriftlichen Mitteilung zum Jahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist,
 - c) auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes gemäß § 3 Abs. 2.
- 4) Mit dem Ausscheiden sind alle Rechte und Rechtsansprüche an den Verein erloschen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu den vorgegebenen Zeiten in Anspruch zu nehmen und an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
- 2) Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Beitragszahlung verpflichtet. Diese erfolgt durch Lastschrifteinzugsverfahren. Es hat die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu befolgen. Die Vereinsmitglieder sind gehalten, sich die Uniform des Vereins zu beschaffen.

- 3) Die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Schießbetriebes und des gesamten Vereinslebens erforderlichen Arbeiten werden von den Mitgliedern nach Möglichkeit selbst ausgeführt.
- 4) Beschwerden sind an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten.
- 5) Gegen einen Ausschluß kann das betroffene Mitglied Einspruch einlegen, der in der nächsten Vorstandssitzung auf die Tagesordnung zu setzen ist. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes. Das ausgeschlossene Mitglied hat keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Organe des Vereins

Diese sind:

die Mitgliederversammlung (Jahreshaupt-, außerordentliche Mitgliederversammlung)
der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Jahreshauptversammlung findet zu Beginn eines jeden Jahres statt.
Auf der Jahreshauptversammlung hat der Geschäftsführende Vorstand den Geschäftsbericht und den Kassenbericht vorzulegen. Die Kasse ist vorher durch mindestens zwei Kassenprüfer zu prüfen. Werden Geschäfts- und Kassenbericht angenommen, ist dem Geschäftsführenden Vorstand auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes Entlastung zu erteilen.
- 2) Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, durch Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuladen. In dem Einladungsschreiben ist die Tagesordnung anzugeben. Jedes Mitglied kann durch Einhaltung einer Frist von 1 Woche schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Von diesem Verlangen braucht den Mitgliedern vor der Versammlung keine Kenntnis gegeben zu werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Eine Satzungsänderung bedarf der Beratung durch den Vorstand und ist daher mindestens 2 Monate vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über diesen Antrag wird in der Jahreshauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung abgestimmt. Zur Annahme ist eine zustimmende 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das in das Protokollbuch einzutragen ist. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter zu unterschreiben. Der Geschäftsbericht und der Kassenbericht mit Bilanz sind dem Protokoll anzuhängen.
- 5) Der Vorstand wird wie folgt gebildet:
Die Versammlung wählt einen Wahlleiter, der die Mitglieder um Vorschläge für das Amt des Vorsitzenden bittet. Der Wahlleiter hat die Vorgeschlagenen vor der Abstimmung zu fragen, ob sie sich zur Wahl stellen. Wenn sie sich zur Wahl stellen, hat jeder Kandidat seinen geplanten Vorstand vor der Abstimmung der Versammlung bekannt zugeben. Über die Kandidaten für das Amt des Vorsitzenden wird in geheimer Wahl abgestimmt. Nach Auszählung der Stimmen gibt der Wahlleiter die Stimmverteilung bekannt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen. Derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte, ist der Gewinner der Wahl. Der Wahlleiter fragt den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Stimmt dieser zu, so ist der von ihm vor der Wahl vorgestellte Vorstand bestätigt.
Die Wahl des Vorstandes erfolgt jährlich, Wiederwahl ist möglich.
- 6) Die Mitglieder haben auf der Jahreshauptversammlung folgende Wahlen vorzunehmen bzw. Beschlüsse zu fassen:
 1. Bekanntgabe und Bestätigung der Jugendleitung,
 2. Wahl des/r Kassenprüfer/s, jedoch verbleibt mindestens ein Kassenprüfer aus dem alten Geschäftsjahr,
 3. Wahl des Vereinslokales,
 4. Bekanntgabe und Bestätigung der Schießwarte,
 5. Beschluss über die Schießordnung,
 6. Beschluss über die Beitragsordnung,
 7. Wahl der Platzwarte, der Waffen- und Gerätewarte,
 8. Ergänzungswahl des Offizierkorps,

9. Veranstaltungskalender.

- 7) Auf Veranlassung des Vorstandes oder mindestens eines Drittels der Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden innerhalb eines Monats mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen werden.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Geschäftsführenden Vorstand und dem Beirat
Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende oder der Geschäftsführer lädt zu den Sitzungen des Vorstandes oder seiner Teilbereiche ein. Er muss innerhalb eines Monats einladen, wenn mind. 1/3 der Mitglieder des Vorstandes oder seiner Teilbereiche ihn dazu auffordert.
Der Vorstand ist für die Einhaltung der Satzung verantwortlich, er bereitet die Mitgliederversammlung vor.
Der Vorstand entscheidet über die Durchführung von Veranstaltungen, das Vergeben von Festen und deren Bedingungen

7.1) Geschäftsführender Vorstand

- 1) Der Geschäftsführende Vorstand leitet den Verein, ihm gehören an:

Vorsitzender,
stellvertretender Vorsitzender,
Geschäftsführer,
Kassenleiter,
Schriftführer,
Sportleiter,
Jugendleiter.

- 2) Der Geschäftsführende Vorstand ist bei Anwesenheit von 2/3 seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Vertreter oder der Geschäftsführer, beschlußfähig. Bei Verhinderung eines Mitgliedes des Geschäftsführenden Vorstandes ist dessen Vertreter in der Sitzung des Geschäftsführenden Vorstandes stimmberechtigt. Jedes Mitglied im Geschäftsführenden Vorstand hat nur eine Stimme, auch wenn es mehrere Vorstandsämter inne hat. Bei Stimmgleichheit trifft der Vorsitzende die endgültige Entscheidung. Der Vorstand ist über diese Beschlüsse zu informieren.
- 3) Der Vorsitzende und der Geschäftsführer sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, sie sind jeder einzeln zur Vertretung berechtigt.
- 4) Der Vorsitzende sichert die Funktionsfähigkeit des Vorstandes und legt die Richtlinien für die Arbeit im Vorstand fest. Er koordiniert alle Aufgabenbereiche im Interesse des Vorstandes. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, die Sitzung des Geschäftsführenden Vorstandes, des Vorstandes und des Beirates. Mit seiner Stellvertretung kann er bei Abwesenheit seines Stellvertreters und des Geschäftsführers auch ein anderes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes beauftragen.
- 5) Der Geschäftsführende Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins.
- 6) Der Jugendleiter vertritt die Angelegenheiten der Vereinsjugend entsprechend der Jugendordnung. Gemeinsam mit den jugendlichen Mitgliedern entscheidet er über die Verwendung der den Jugendlichen zufließenden Mittel nach Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes. Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt und in den Geschäftsführenden Vorstand delegiert.

7.2) Beirat

- 1) Der Beirat berät den Geschäftsführenden Vorstand, ihm gehören an:

Königspaar,
die Vertreter der Geschäftsführenden Vorstandsmitglieder,
Beisitzer,
Funktionsträger,
Fachreferenten.

- 2) Die Mitglieder des Beirates werden bei Bedarf zu den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes beratend hinzu gezogen.

- 3) Der Beirat kann eine eigene Sitzung einberufen. Diese ist nach Einladung aller seiner Mitglieder bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vereinsvorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende oder der Geschäftsführer, beschlussfähig. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes können beratend hinzu gezogen werden, sind dabei aber nicht stimmberechtigt. Die Beschlüsse sind dem Geschäftsführenden Vorstand zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.
- 4) Die Fachreferenten bzw. deren Vertreter leiten ihre Fachabteilungen, werden von diesen gewählt und in den Vorstand delegiert.

§ 8 Ehrenamtspauschale

- 1) Die Organe des Vereins (§ 7) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Geschäftsführende Vorstand (§ 7.1). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.

§ 9 Datenschutz

- 1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Bankdaten, Geburtsdatum, freiwillige Angabe Beruf.
- 2) Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Als Mitglied des Rheinischen Schützenbund und seiner Untergliederungen muss der Bürgerschützenverein Barmingholten von seinen Mitgliedern folgende Daten an den Rheinischen Schützenbund und seine Untergliederungen weitergeben: Name, Vorname, Geburtsdatum, eventuell Funktion im Verein.
- 3) Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder auf der Homepage, in schriftlichen Publikationen, dem Schwarzen Brett nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins muß durch den Vorstand befürwortet und von mindestens 1/3 der Mitglieder über 18 Jahre beantragt werden. Dieser Antrag muß schriftlich erfolgen und muß die Unterschrift der Antragsteller tragen.
- 2) Über die Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung, zu der die Einladung mit genauer Tagesordnung mindestens 14 Tage, höchstens 4 Wochen, vorher schriftlich zu erfolgen hat. Der Antrag ist genehmigt, wenn 3/4 der Anwesenden diesem Antrag mit ihrer Unterschrift zustimmen.
- 3) Im Falle der Auflösung des Bürgerschützenvereins Barmingholten von 1913 e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft in Dinslaken. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Dienste am Nächsten, im Zeichen der Menschlichkeit für das Leben, die Gesundheit, das Wohlergehen, den Schutz, das friedliche Zusammenleben und die Würde aller Menschen zu verwenden (z.B. Deutsches Rotes Kreuz oder Johanniter Unfallhilfe).
Die Mitgliederversammlung, die der Auflösung zustimmt, legt diese Organisation fest.

Barmingholten, den 25.01.2014